

Hallenordnung (Auszug)

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Benutzer und Besucher der Hallen haben sie Räume, Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich zu behandeln.
- (2) Aus Gründen der Hygiene, Sicherheit und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit sind folgende Regeln zu beachten:
 - a) Das Rauchen ist in der Halle, in den Nebenräumen und, soweit vorhanden, auf der Tribüne nicht gestattet.
 - b) Getränke dürfen in den Innenraum der Halle nicht mitgenommen werden.
 - c) Der Innenraum der Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Für den Übungs- und Sportbetrieb sind nur absatz- und stollenlose Sportschuhe mit heller Sohle zugelassen.
 - ...
 - e) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters zu den ausgewiesenen Benutzungszeiten betreten werden.
 - ...
 - g) Tiere dürfen nicht mit in die Halle gebracht werden.
 - ...
 - i) Bei Ertönen der Alarmsirene ist das Gebäude unverzüglich zu räumen, die Sammelplätze sind aufzusuchen.

...

§ 5 Schadenersatz, Haftung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt auch ohne deren Verschulden für alle Schäden, die an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar oder an sonstigen Einrichtungen der Hallen während der Zeit der Überlassung entstehen, zu haften. Soweit ihnen die Namen von Schädigern bekannt sind, müssen sie dieser der Stadt bekannt geben.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt Marburg von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen, die bei den Dritten während der Zeit der Überlassung im ursächlichen Zusammenhang mit ihr entstanden sind, es sei denn, die Benutzer weisen der Stadt nach, dass der Schaden auf eine schuldhafte Handlung städtischer Bediensteter zurückzuführen ist.
- (3) Für abhanden gekommene Sachen haftet die Stadt nicht.

§ 6 Öffnungszeit

Veranstaltungen in den Hallen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden, so dass sie bis spätestens 22.15 Uhr verlassen werden können. Sofern Benutzer die Schlüsselgewalt übertragen worden ist, kann die Öffnungszeit bis 23.00 Uhr verlängert werden.

§ 7 Stromverbrauch, Heizung

- (1) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Stromverbrauch so gering wie möglich gehalten wird. Dazu gehört auch, dass in Umkleide- und sonstigen Nebenräumen das Licht gelöscht wird, solange sie nicht benutzt werden.
- (2) ...
- (3) Während der Heizperiode kann das Schul- und Sportamt die Überlassung an Gruppen von weniger als 10 Personen ausschließen.